



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Einladung zur Gründungsversammlung

Nach einer intensiven Vorbereitungsphase freuen wir uns, Sie zur Gründungsversammlung des Vereins

**„Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land“
am 05. August 2021, um 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Zum Assmus“, Dorfstraße 42, 24646 Warder**

einladen zu können.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl eines/einer Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
5. Wahl Protokollführer
6. Vorstellung des Konzeptes des Fördervereins
7. Erläuterung und Beratung über den Satzungsentwurf
8. Beschluss über Gründung des Vereins und Annahme der Satzung
9. Bestimmung der Wahlleitung für die Wahl des Gesamtvorstandes
10. Wahl des Gesamtvorstandes nach § 26 BGB
11. Wahl von zwei Kassenprüfern
12. Beschluss über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
13. Beschluss über die Beauftragung des Vorstands, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zum Erwerb der Gemeinnützigkeit erforderlichen Schritte vorzunehmen
14. Verschiedenes
15. Unterzeichnung der Satzung und des Gründungsprotokolls

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Vorsorglich bitten wir alle Gründungsmitglieder, einen Personalausweis mitzuführen.

Aufgrund der Corona Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen (Mindestabstand, Tragen eines Mund-Nasenschutzes bis zum Sitzplatz) statt. Ein aktueller Schnelltest ist nicht erforderlich.

**Dieter Staschewski
Amtsdirektor**

**Sonja Ruge
Musikzugführerin**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Satzung für den Förderverein „Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e. V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 24589 Nortorf.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrmusikwesens und der Kameradschaftspflege des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen, Veranstaltungen, Schenkungen, Gagen für Auftritte und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Anschaffungen

(1) Anschaffungen des Vereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Musikzug des Amtes Nortorfer Land zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins

(2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe, Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Über Anschaffungen des Vereins kann der Gesamtvorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 5 Aufwendungsersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Zur Erledigung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Ausbildung und für die musikalische Leitung des Feuerwehrmusikzuges anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Auszubildende Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Beiträge

(1) Eine Beitragspflicht besteht nur für Fördernde Mitglieder; Aktive Mitglieder, Auszubildende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Förderverein.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

(5) Vom Kassenverwalter/von der Kassenverwalterin ist über Einnahmen und Ausgaben detailliert Buch zu führen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

§ 10 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
- c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- e) bis zu zwei weiteren Beisitzern aus den Reihen der amtsangehörigen Wehrvorständen, sofern diese Personen Mitglied im Verein sind

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist in das Vereinsregister einzutragen. Vertretungsberechtigt sind gemeinsam zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Dabei ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes der/die jeweils amtierende Musikzugführer/in des Feuerwehrmusikzuges, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Sie/er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner/ihrer Funktion einer von ihr/ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch die/den Vertretene/n. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

(5) Der Gesamtvorstand mit Ausnahme der/des ersten Vorsitzenden wird durch die Mitglieder des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land (§ 6 Abs. 2) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(7) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
- c) die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter*in nach Bedarf einlädt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(10) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder andere gesicherte digitale Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage bzw. anderen gesicherten digitalen Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage bzw. andere gesicherte digitale Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem/der Absender*in die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der/die Empfänger*in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail bzw. der anderen gesicherten digitalen Vorlage innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(11) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(12) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zu Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(13) Der Gesamtvorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(14) Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, auch mittels Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist.

(3) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
- e. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g. Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter*in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

(6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

(7) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin;
- c. Zahl der erschienen Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. die Tagesordnung;
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g. die Art der Abstimmung;
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

(1) Der/die Kassenwart/in legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu prüfen.

(2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum und Geburtsdatum.

(3) Im Zusammenhang mit seinen sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land und übermittelt ggfs. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei lediglich auf den Namen und soweit erforderlich, auf das Alter des Mitglieds.

(4) Auf der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land berichtet der Verein ggfs. auch über Ehrungen und besondere Anlässe seiner Mitglieder. Hierbei werden ggfs. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, und soweit erforderlich, Dauer Vereinszugehörigkeit Alter oder Geburtstag.

(5) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

(6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von der Homepage des Musikzuges des Amtes Nortorfer Land und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder oder sonstigen Institutionen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(10) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(11) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das Amt Nortorfer Land, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte mit der Auflösung des Vereins auch die Auflösung des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land verbunden sein, fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung des Amtes Nortorfer Land.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ___ in ___ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de ist in der Rubrik „Stellenangebote“ veröffentlicht:

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) zum 01.08.2022

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Bock, Rufnr.: 0 43 92/401-211.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 23.6.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 8.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 4 Abs. 1 und 2– Öffnungszeiten, Ferienregelung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippengruppe	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
2 Regelkindergartengruppen	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
1 Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe zur Regelkindergartengruppe	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Hortgruppe	12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppen von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird bei Bedarf ein Randzeitenangebot eingerichtet, das nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme einer Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von 7.30 bis 8.00 Uhr buchbar ist.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 24.06.2021

Gez. Struck
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Gemeinde Bokel - Satzung der Gemeinde Bokel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 5. November 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Gemeinde Bokel, den 26.07.2021
Der Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Satzung der Gemeinde Bokel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Gnutz - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gnutz sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ab dem 01.02.2022**

staatlich anerkannte Erzieher/innen oder Sozialpädagogische Assistenten/innen (w/m/d)

mit einer Arbeitszeit von 20,00 bis 30,00 Stunden pro Woche für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu den unbefristeten Stellen erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Mehrens
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung auf der Basis einer freien Vereinbarung. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet ab dem 01. August 2021 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

im Kindergarten an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d) mit 29,50 Wochenstunden

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Langwedel

Die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Langwedel findet am Freitag, 06.08.2021, 19:00 Uhr, auf dem Sportplatz in 24631 Langwedel, statt.

Die Versammlung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung
2. Aktueller Sachstand zum Deponiestandort Langwedel
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen über weitere kommunale Angelegenheiten

**Heerdegen
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Vollzeit (39 Stunden/Woche, unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Markus Heerdegen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Stadt Nortorf - Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“



Einladung zur Gründungsversammlung



Die Stadt Nortorf arbeitet bereits seit einiger Zeit intensiv daran, ein aktives Stadtmarketing einzurichten. Durch das Stadtmarketing soll Nortorf als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Freizeit sowie Tourismus weiterentwickelt und gestärkt werden. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit privaten Akteuren aus der Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern und den Vereinen und Verbänden Konzepte, Maßnahmen und Umsetzungsstrategien für die Zukunft der Stadt Nortorf zu entwickeln.

Mit der geplanten Gründung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“ entsteht eine Netzwerkorganisation mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt durch vielfältige Maßnahmen zu steigern.

Am Dienstag, den 17. August 2021,
wird im Festsaal „Holsteinisches Haus“, Große Mühlenstraße 6 in Nortorf
um 19:00 Uhr im Rahmen einer öffentlichen Zusammenkunft
der **Verein „Stadtmarketing Nortorf e.V.“**
gegründet.

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen
3. Wahl des Versammlungsleiter und des Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Aussprache und Erläuterung zur Gründung des Vereins
6. Aussprache und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
7. Wahl des Vorstandes durch den Versammlungsleiter
8. Wahl der KassenprüferInnen
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
10. Beschluss über weitere Vorgehensweise: Eintragung ins Vereinsregister, Erwerb der Gemeinnützigkeit
11. Verschiedenes
12. Unterzeichnung Satzung und Gründungsprotokoll, Kopien der Personalausweise

Aufgrund der Corona Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen (Mindestabstand, Tragen eines Mund-Nasenschutzes bis zum Sitzplatz) statt. Ein aktueller Schnelltest ist nicht erforderlich.

Der Satzungsentwurf und die Beitragsordnung sind dieser Einladung beigelegt. Vorsorglich bitten wir alle Gründungsmitglieder, einen Personalausweis mitzuführen.

**Torben Ackermann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Satzung des Vereins „Stadtmarketing Norder e.V.“

Präambel

Der Stadtmarketingverein Norder e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kräfte in Wirtschaft, Handel, Tourismus und Kultur zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur weiteren Profilierung Norder optimal zu nutzen. Engagierte Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger haben sich daher zusammengeschlossen und beabsichtigen in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Norder zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Norder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Norder.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Stadt Norder als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus, der Bildung und Jugend und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort für Bürger, Gäste und Unternehmen langfristig zu steigern.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel ein leistungsfähiges Stadtmarketing darzustellen und somit
 - a) die Attraktivität der Stadt Norder zu stärken,
 - b) die Standort- und Lebensqualität der Stadt Norder zu heben,
 - c) das Image der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie Unternehmen, Einrichtungen und Personen in und außerhalb Norder zu verbessern,
 - d) das Interesse öffentlicher und privater Institutionen an Norder zu fördern und
 - e) ein Markenbild aufzubauen mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Stadt Norder zu steigern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Initiierung und Stärkung der Zusammenarbeit im Marketing zentraler Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Sport, Bildung und Jugend, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger und Bürgerinnen,
 - b) Entwicklung, Organisation und Durchführung diverser zielfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen (Kunsthändlermarkt, musikalische Veranstaltungen etc.)
 - c) Mitwirkung bei der Analyse und Behebung von Standortschwächen auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
 - d) Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Stadtmarketingverein Norder e.V. ist konfessionell nicht gebunden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, wenn sie ihren Wohnsitz, Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Norder haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

- c) zudem durch Liquidation, Eröffnung der Insolvenz oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenz mangels Masse, mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 915 ZPO sowie bei Wegfall der Rechtsfähigkeit
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss, über den das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren ist, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschlussfassung der nächsten regulären Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Überschüsse bei Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, der Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder ist möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Nortorf hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gründe für ein Veto können insbesondere solche rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur sein.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

- (5) Die Stimmenanzahl jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Die Beitragsordnung enthält die hierfür erforderliche Regelung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) bis zu drei weiteren VorstandsmitgliedernDabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Nortorf, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner Funktion einer von ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch den Vertretenen. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder (bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften) Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des jeweils amtierenden Bürgermeisters bzw. der jeweils amtierenden Bürgermeisterin der Stadt Nortorf) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Bestellung des Stadtmanagers/der Stadtmanagerin sowie Anstellung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- (7) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 10 Stadtmanager/in

Für die Umsetzung der Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Stadtmanager/eine Stadtmanagerin und bei Bedarf weitere MitarbeiterIn anstellen. Der/die Stadtmanager/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

§ 12 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder müssen die Auflösung mit einer dreiviertel Mehrheit beschließen. Bei Auflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, das Vermögen für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ___ in ___ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung Stadtmarketing Nortorf e.V.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Nortorf e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Stadtmarketing Nortorf e.V. erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Nortorf e.V. vor dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitgliedes möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorf Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

(2) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Beitragsklasse	Jahresbeitrag in €	Stimmen
Stadt Nortorf:		1
Einzelhandel:		1
Gastronomie:		1
Hotellerie / Pensionen:		1
Handwerk:		1
Dienstleister / Freie Berufe:		1
Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel:		1
Banken:		1
Gemeinnützige Vereine:		1
Privatpersonen / Sonstige (Bürger/innen, nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Immobilieneigen- tümer usw.):		1

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Jahresbeitrag ist zum _____ eines Kalenderjahres fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Stadtmarketing Nortorf e.V.:

Kontoinhaber: Stadtmarketing Nortorf e.V. IBAN: DE xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird als Zahlung nicht anerkannt.

(2) Falls das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt ein fristgerechter Einzug des Jahresbeitrags durch den Stadtmarketing Nortorf e.V., ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird. Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.

(2) Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(3) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.07.2021

Nr. 30

Stadtwerke Nortorf AöR - Hinweis auf Internetbekanntmachung der Stadtwerke Nortorf AöR

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.stadtwerke-nortorf.de erfolgen wird.

Der Vorstand

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.
